

# Neues Erbrecht: Was Sie bei der Nachlassplanung beachten sollten

2023 tritt ein erneuertes Erbrecht in Kraft. Ein guter Zeitpunkt, um sich mit der eigenen Nachlassplanung zu befassen.

Dr. iur. Claudine Cavegn\*

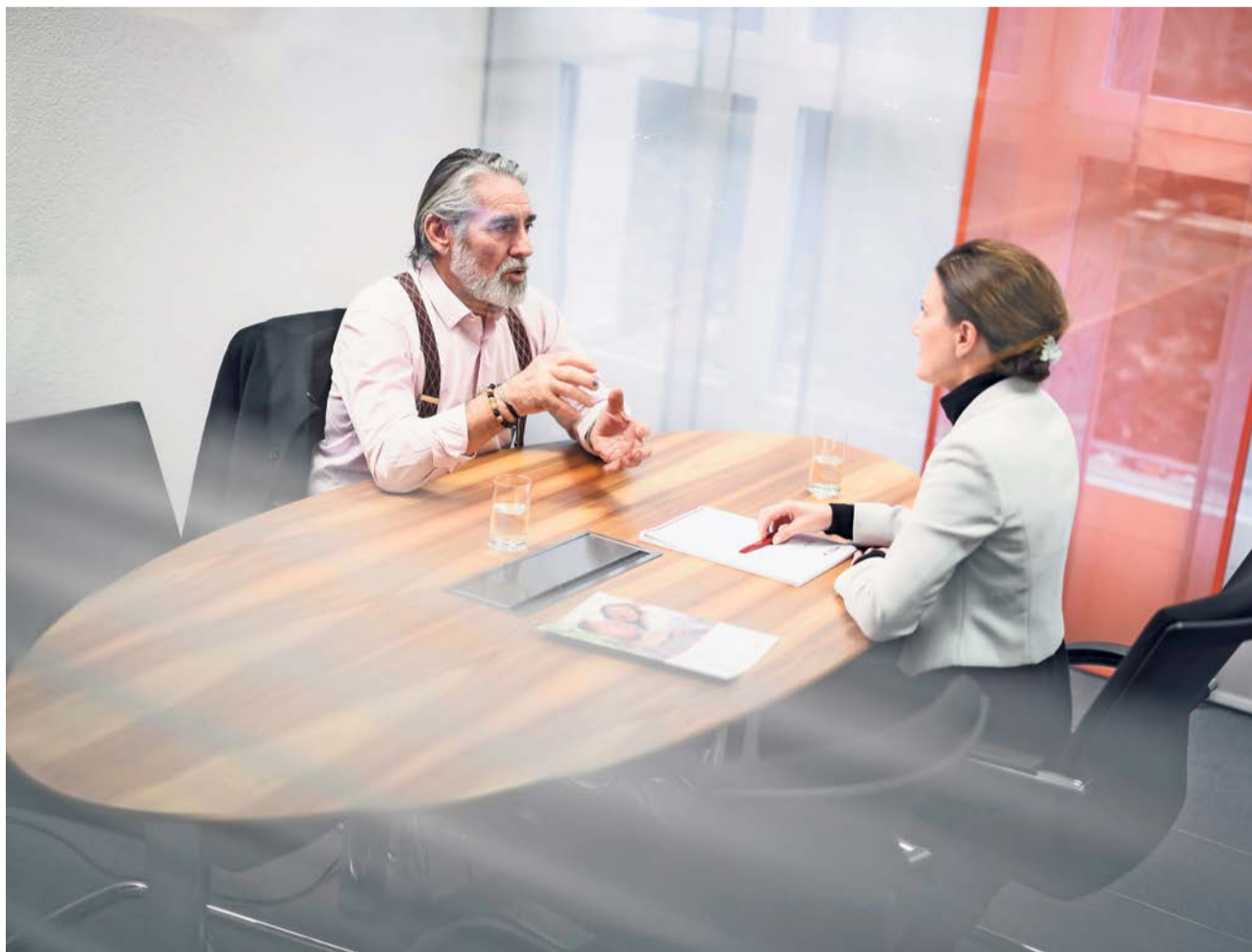


Nur ein kleiner Teil der Schweizer Bevölkerung hinterlässt ein Testament oder einen Erbvertrag. Dabei gäbe es gute Gründe für

eine sorgfältige Nachlassplanung. Hat ein Erblasser nämlich keine Vorkehrungen getroffen, entscheidet das Gesetz, wer die Erben sind und wie der Nachlass zu teilen ist. Doch oftmals entspricht die gesetzliche Ausgangslage gar nicht den Vorstellungen des Erblassers. Beispielsweise sind ein Konkubinatspartner oder Stiefkinder nicht automatisch erbberechtigt, wenn sich die Erbfolge nach dem Gesetz richtet.

## Erbvertrag für Ehepaare

Daraus wird deutlich: Wer böse Überraschungen und Konflikte unter den Erben vermeiden will, sollte frühzeitig darüber nachdenken, wer das eigene Vermögen nach dem Tod erhalten soll. Naheliegender ist dabei das Erstellen eines Testaments. Dieses enthält jedoch einzig den Willen jener Person, die das Testament verfasst. Geht es dagegen um eine verbindliche Regelung zwischen mehreren Parteien, ist der Erbvertrag das Instrument der Wahl. Eine grosse Rolle spielen dabei die Pflichtteile, also jene Teile des Nachlasses, die einem nahen Angehörigen nicht



Eine aktive Auseinandersetzung mit der Nachlassplanung lohnt sich in jedem Fall.

Bild: PD

ohne sein Einverständnis und damit nicht via Testament entzogen werden können. Mit einem Erbvertrag kann sich

zum Beispiel ein Ehepaar gegenseitig absichern, indem die gemeinsamen Kinder (die ebenfalls am Vertrag mitwirken) zu-

gunsten des überlebenden Elternteils auf ihren Pflichtteil und ihr gesetzliches Erbrecht verzichten.

## Erneuertes Erbrecht ab 2023

Am 1. Januar 2023 wird in der Schweiz der erste Teil eines revidierten Erbrechts in Kraft treten. Dabei erhält der Erblasser insbesondere mehr Handlungsspielraum bei der Regelung seines Nachlasses. Ein zentraler Punkt bei dieser Erbrechtsrevision ist die Anpassung der erwähnten Pflichtteile. Es gelten zukünftig folgende Regelungen:

- Der Pflichtteil der Nachkommen des Verstorbenen wird reduziert.
- Der Pflichtteil der Eltern entfällt ganz.
- Der Pflichtteil des Ehegatten bleibt gleich.

## Erweiterter Handlungsspielraum

Die gesetzliche Erbfolge wird von der Revision nicht tangiert. Mit Blick auf diese anstehende Revision gilt: Personen, die ein Testament verfassen, sehen sich nicht nur mit einem erweiterten Handlungsspielraum, sondern auch mit einer erhöhten Verantwortung konfrontiert. Bereits bestehende Testamente oder Erbverträge bleiben auch nach der Revision wirksam. Dennoch empfiehlt es sich, diese im Hinblick auf das neue Recht zu prüfen und allenfalls anzupassen. Je nach Konstellation eröffnen sich nämlich neue Möglichkeiten oder aber es kann zu Einschränkungen kommen. Es lohnt sich in jedem Fall, sich aktiv mit der Nachlassplanung auseinanderzusetzen.

\* Die Gastautorin ist Leiterin Erbschaftsberatung bei der Schweizer Kantonalbank.

# Inserate